Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 39 (1923)

Heft: 3

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bauvorhabens nicht genügen, muß das eingelieferte Masterial vervollständigt werden.

Für geringfügige bauliche Anlagen und Veränderungen genügt die Erstattung einer bloßen schriftlichen Mitteislung, nötigenfalls versehen mit einer einfachen Stizze. Auf Verlangen des Baupolizeibureaus ist diese Mitteislung durch ein Baugesuch zu ersehen.

VIII. Straf=, Bollzugs=, übergangs= und Schlußbestimmungen.

Bier ift von Bedeutung: Baueinftellung und

zwangsweise Ausführung.

Bet eigenmächtiger Vornahme von Bauarbeiten kann neben der Bestrafung die Einstellung der Bauarbeiten verfügt und die Beseitigung oder Abänderung von bereits ausgeführten Arbeiten, nötigenfalls auf dem Zwangs-

wege, angeordnet werden.

Die Einstellung von Bauarbeiten kann auch in allen Fällen, wo Gefahr im Verzuge liegt oder wo die Feststellung des strafbaren Tatbestandes dies erfordert, vom kontrollierenden Beamten unter Anzeige an die Bauspolizeibehörde verfügt werden, die innert 24 Stunden die Verjügung des Beamten entweder zu bestätigen oder aufzuheben hat.

Wer die neue Bauordnung der Stadt St. Gallen eingehend prüft, wird ihr das Lob zuerkennen müffen, daß sie in neuzeitlichem Geiste entworfen ist und alle jene Erleichterungen vorsieht, die in andern neuen Bausordnungen Aufnahme sinden sollten. Allerdings ist auch anerkennend hervorzuheben, daß im Kanton St. Gallen, dank einer weitsichtigen Interpretation kantonaler Borschriften durch das kantonale Baudepartement, bezw. den Regierungsrat, die Einführung solcher Neuerungen und Erleichterungen außerordentlich begünstigt wird.

Uerbandswesen.

Schweizerischer Hafnermeisterverband. Unter bem Borsit von M. Grimm (Glarus) fand die Delegtertenversammlung des Schweizerischen Hafnermeisterverbandes in Basel statt, welche die Berichte der heiztechnischen Kommission und der Meisterprüfungsexperten entgegen-



nahm. Der Hauptgegenstand der Verhandlungen bildete das Verhältnis zu den Kachelfabrikanten. In einer Ressolution sprach sich die Versammlung für den Schutz der einheimischen Kachelfabrikation aus, unter der Voransssetzung, daß das gleiche Entgegenkommen auch gegenüber dem Hasnermeisterverband bewiesen werde. In Sachen des Zolltarifs verlangte die Versammlung, daß der Versband von den maßgebenden Behörden angehört werde.

Die Kantonale bernische Handels- und Gewerbekammer seiert ihr fünfundzwanzigjähriges Bestehen. Bei diesem Anlasse erscheinen die von der Kammer herausgegebenen "Mitteilungen" als Festnummer. Das Heft gibt, neben einer Vorgeschichte der Kammer, einen zusammenfassenden überblick über die von ihr seit der Gründung zugunsten von Industrie, Handel und Gewerbe im Kanton Bern gelekstete große und vielgestaltige Arbeit. Die slott geschriebenen Aussührungen stellen so einen Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte dar.

Uerschiedenes.

- † Hafnermeister Lukas Rubli in Mettmenstetten starb am 10. April im Alter von 54 Jahren.
- † Dachdedermeister Hermann Sueg in Olten ift nach langer Krankheit geftorben.
- † Dachdedermeister Jakob Anabenhans-Schäppi in Zürich 6 starb nach langer Krankheit am 12. April im Alter von 60 Jahren.
- † Fabrikant Peter Baumeler-Rauh, Sägewerk und Ristensabrik Steghof in Luzern, starb am 12. April im Alter von 58 Jahren.

Der 54. Kurs für autogene Metallbearbeitung wird vom 28. Mai bis 2. Juni 1923 in der staatslich subventionierten Fachschule für autogene Mestallbearbeitung (unter Aussicht der Allgemeinen Gewerbeschule) in Basel, Ochsengasse Nr. 12, nach dem üblichen Programm abgehalten.

Unmelbungen zu diesem Kurs sind bis zum 20. Mai an die Geschäftsstelle des Schweizer. Azetylen=Bereins, Ochsengasse 12, Basel, zu richten.

Rurs für autogenes Schweißen und Schneiden vom 14. bis 18. Mai 1923. Wir geben vom 14. bis 18. Mai 1923. Wir geben vom 14. bis 18. Mai 1923 in unseren Werkstätten in Horgen wieder einen Schweißerkurs und bitten um sofortige Anmeldung. Gleichzeitig erbitten wir das Kursgeld von 50 Fr. auf unsern Postschecksonto VIII/4498. Schweißerbrillen sind mitzubringen. Ebenso können Gegenstände zum Schweißen mitgebracht werden. Für unsere Kunden zwei beliedige Tage gratis. Beste theoretische und praktische Anleitung.

Schweißen mit Niederdruck und Hochdruckgas, Diffous, Vorführung von Apparaten verschiedener Systeme, sowie des neuen elektrischen Lichtbogenschweißversahrens.

Autogen Endreß A.-G., Horgen. Anschaffung von Feuerwehr-Requisiten im Kanton Glarus. (Korr) An die rund 400 Fr. betragenden Kosten der Anschaffung von Feuerwehrlaternen erhält die Gemeinde Mollis aus der kantonalen Brandassekuranzkasse einen Beitrag von 200 Fr. und die Gemeinde Glarus an die Fr. 5157.25 betragenden Kosten eben solcher Anschaffungen einen Beitrag von Fr. 2578.70.

A.-G. Möbelsabrit Horgen-Glarus. (Korr.) Der soeben herausgegebene Jahresbericht pro 1922 weist einen Reingewinn von Fr. 75,438.58 auf (Borjahr Fr. 68,732.05), ber nach Antrag bes Verwaltungsrates wie folgt Verwendung sinden soll: Zuweisung an den Reservesonds 20,000 Fr., 6% Dividende (wie im Vorjahr) 39,000 Franken, Vortrag auf neue Rechnung Fr. 9732.05. Aus dem Geschäftsbericht ift zu entnehmen, daß im abgelau-